

und jeden Regierungscommisar, welche der Landtagsordnung entgegenhandeln, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann ihnen im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.“

Abs. 2 unverändert.

§ 44 (§ 45)  
unverändert.

§ 45 (§ 46).

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 statt der Worte:

„zwei geschlossene Gallerien,“ ist zu setzen: „eine geschlossene Gallerie.“

Abs. 3 unverändert, jedoch ist hinter den Worten: „auch können“ einzufügen: „von den Präsidenten.“ Das Wort: „Gallerie“ ist zu vertauschen mit: „Gallerien.“

§ 46 (§ 47)

unverändert bis auf die Ziffer „48“ statt dieser ist zu setzen: „24“.

Demnächst ist folgender Zusatz diesem Paragraphen beizufügen:

„Die stenographischen Niederschriften werden nur in der stenographischen Canzlei ausgelegt und dürfen unter keiner Bedingung mit in die Wohnung der betreffenden Abgeordneten mitgenommen oder nachgetragen werden.“

§§ 47, 48 (§§ 48, 49)  
unverändert.

§ 49 (§ 50)

unverändert. Nur in Abschnitt 4 ist der Schlussatz in folgender Weise zu fassen:

„Diese Ausschließung darf sich jedoch nicht über die Dauer des gegenwärtigen Landtags erstrecken.“

§§ 50, 51 (§§ 51, 52)  
unverändert.

## Abschnitt VII.

### Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§§ 52, 53, 54 (§§ 53, 54, 55)  
unverändert.